

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 27

A n t r a g
aller Fraktionen der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 31. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

B e s c h l u ß
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
zur Einsetzung eines Sonderausschusses
zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS
vom

1. Gemäß § 25 der Vorläufigen Geschäftsordnung wird ein Sonderausschuß zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS eingesetzt. Ihm sollen 3 Vertreter der Fraktion der CDU/DA, je 2 Vertreter der SPD-Fraktion und der Fraktion der PDS sowie je 1 Vertreter der anderen Fraktionen der Volkskammer angehören.
2. Der Sonderausschuß hat die Aufgabe, die vollständige Auflösung des MfS/AfNS und insbesondere die Durchführung des Beschlusses 6/6/90 des Ministerrates vom 16. 5. 1990 zu kontrollieren und die aus diesem Beschluß erwachsenden Aufgaben wahrzunehmen.

3. Die im Beschluß 6/6/90 des Ministeriales genannten Verantwortlichen sind verpflichtet, dem Sonderausschuß alle für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Der Sonderausschuß ist berechtigt, sachkundige Vertreter der Bürgerkomitees mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Er ist verpflichtet, Anhörungen durchzuführen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern des Ausschusses verlangt wird.
5. Der Sonderausschuß erstattet der Volkskammer vor der Sommerpause einen Zwischenbericht. Über weitere Berichte ist im Zusammenhang mit diesem Zwischenbericht zu entscheiden.